

Merkblatt

für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen im Landkreis Straubing-Bogen

Die Fahrzeuge dürfen aufgrund der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2013 (BGBl. I S. 1609), nur unter folgenden Voraussetzungen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden:

1. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (ausgenommen rote Oldtimerkennzeichen) und Kurzzeitkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Die Fahrzeuge müssen amtlich zugelassen sein oder über eine gültige Betriebserlaubnis (auch alle Anhänger, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden) verfügen.
2. Die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschinen beträgt nicht mehr als 60 km/h.
3. Die Fahrzeuge werden - auch bei den An- und Abfahrten - mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, **auf der örtlichen Brauchtumsveranstaltung selbst nur mit Schrittgeschwindigkeit**, gefahren und sind mit einem Geschwindigkeitsschild „25“ gekennzeichnet.
4. Kraftfahrzeuge müssen grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Verbindungseinrichtungen dürfen nur in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Abweichungen sind möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und eine Ausnahmegenehmigung von der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.
4. Durch die An- oder Aufbauten darf die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte des § 32 und § 34 StVZO dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der Veranstaltung bestehen.
5. Auf den Anhängern (Festwagen) dürfen sich nur dann Personen aufhalten, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein. **Bei den An- und Abfahrten dürfen keine Personen befördert werden.**
6. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge besteht eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung sowie bei der An- und Abfahrt zurückzuführen sind. In Betracht kommt entweder eine Deckungszusage des jeweiligen Versicherers im Rahmen einer bereits bestehenden Kfz.-Haftpflichtversicherung. Statt dessen kann jedoch auch eine gesonderte Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für die teilnehmenden land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeuge abgeschlossen werden bzw. der Versicherer der Veranstalterhaftpflichtversicherung erklärt, das Gesamtrisiko für alle teilnehmenden Fahrzeuge zu übernehmen.
7. Die Fahrzeugführer müssen Inhaber der erforderlichen Fahrerlaubnis sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.